

Artikelsatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Wiegendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiegendorf hat auf Grund des § 19 Abs.1 Satz 1 ThürKO am 08.03.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wiegendorf (Sondernutzungssatzung) vom 10.09.2001

auf Grund des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, der §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes

in § 11 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wiegendorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.09.2001

auf Grund der §§ 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 10,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

1. § 3 (Gebührenberechnung)

Punkt 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge gerundet.“

2. das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wiegendorf“

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
Gebührengruppe 1					
1.	Schilder u. Pfoften, Hinweisschilder				
1.01	bis 0,4 m² -unbefristet				10,0

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
02	-befristet		2,50		
1.03	über 0,4 m ² -unbefristet				40,00
1.04	-befristet		2,50		
	Masten				
1.05	-unbefristet				50,00
1.06	-befristet			5,00	
	Gerüste				
1.07	bis zu 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.08	für jeden weiteren Monat			15,00	
1.09	über 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			20,00	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenquellen (maßgeblicher Basiswert sind 30 m ²)				
1.11	-im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²			20,00	
1.12	-über 30 m ²			40,00	
1.13	-über 50 m ² bis zu 100 m ²			80,00	
1.14	-für jede weiteren angefallenen 100m ²			50,00	
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken				doppelte Gebühr der Ziffern 1.11 - 1.14
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
1.16	-bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.17	-für jeden weiteren angefallenen Monat			15,00	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen und Lagerung von Material				
1.18	-bis zu 30 m ²		7,50		
1.19	-über 30 m ² bis zu 50 m ²		25,00		
1.20	-über 50 m ² bis zu 100 m ²		30,00		
1.21	-für jede weiteren angef. 100 m ²				50,00
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)				
1.22	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00	mindestens jedoch 2,50 p /T		
1.23	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50	mindestens jedoch 5,00 p/T		

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
Gebührengruppe 2					
	2. Werbeanlagen und Warenautomaten				
	mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegsbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen				
2.01	- auf Dauer p/m² genutzte Fläche				125,00
2.02	- vorübergehend p/m² genutzte Fläche		2,50	mindestens	jedoch 5,00 p/W
Gebührengruppe 3					
	3. Gewerbliche Veranstaltungen				
3.01	Ausstellungswagen		50,00		
3.02	Verkaufsstände p/m² genutzter Fläche		5,00	mind. 10,00	p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)				
	p/m² genutzter Fläche				
3.03	-in den Monaten Mai bis Sept.			1,25	
3.04	-in der übrigen Jahreszeit			0,75	
3.05	Ausstellungsstände u.-gegenstände vor Geschäften p/m²		1,25	mind. 2,50	p/W
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)			25,00	
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO				
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem.§ 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		125,00	p/T	
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00			
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur pol. Meinungsbildung aufgestellt werden				
	je Plakatständer/pro angef. Woche		1,25		
3.10	Informationsstände				
	je Stand	2,50			
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.				
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.		10,00		

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen				100,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)		2,50 p/W/m ² mindestens jedoch 7,50 p/W		

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wiegendorf vom 10.09.2001

auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

1. § 7 (Kostenbemessung)

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro gerundet.

2. § 10 (Auslagen)

- a) Im Absatz 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

3. § 16 (Zu widerhandlungen)

- a) Im Absatz 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

4. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wiegendorf“

Gebührenverzeichnis Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen,
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 5,00 Euro
50,00 Euro
2. **Vervielfältigungen**
 - 2.1. mit Lichtpaus-, Fotokopie und ähnlichen Geräten
 - 2.1.1. bis zum Format DIN A 4 einseitig 0,13 Euro
 - bis zum Format DIN A 4 beidseitig 0,25 Euro

.1.2.	im Format DIN A 3	einseitig	0,25 Euro
	im Format DIN A 3	beidseitig	0,50 Euro
2.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens		2,50 Euro
2.3	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken u.s.w. je angefangene Seite		0,75 Euro
2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite		1,00 Euro
2.5	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
	a) zwecks Auskunft		1,50 Euro
	b) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		2,50 Euro
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		2,50 Euro
3.2	Erteilung einer Ausfertigung Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2.1		1,50 Euro
3.3	Bescheinigungen einfacher Art		1,50 Euro
3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als		7,50 Euro 15,00 Euro
4.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
4.1.	bis zu einer Bausumme von 250 T Euro		5,00 Euro
4.2.	bei einer Bausumme über 250 T Euro		10,00 Euro
4.3.	Gewerbe- und Industriebetriebe, Tankstellen		25,00 Euro
4.4.	Bereitstellung von Formularen		2,50 -25,00 Euro
4.5	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufrechts für je angefangene 500 Euro Kaufpreis mindestens und höchstens		0,50 Euro 2,50 Euro 20,00 Euro
4.6	Bescheinigung von Anliegerleistungen		5,00 Euro
4.7	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand		5,00 Euro
4.8	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes		5,00 Euro
4.9	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben		25,00 Euro
4.10	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang		2,50 Euro
		bis	25,00 Euro
4.11	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 Euro
4.12	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück		37,50 Euro

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 4.13 | Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs.3 BauGB,
für jedes zu teilende Grundstück
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 37,50 Euro
12,50 Euro |
| 4.14 | Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 25,00 Euro |

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiegendorf in der Fassung vom 18.07.1997

auf Grund der §§ 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung wird folgt geändert:

1. §5 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte)
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren 60,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre 140,00 Euro
 - Doppelreihengrab 280,00 Euro
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urnenreihengrab 90,00 Euro
 - b) Großes Urnengrab 180,00 Euro
2. § 6 (Benutzung der Leichenhalle)

Für die Benutzung der Leichenhalle in Wiegendorf wird pro Bestattung ein Betrag von 50,00 Euro erhoben.
3. § 7 (Gebühren der Grabräumung) erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 19,22,25) werden folgende Gebühren erhoben:

 - a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 - bei Reihengräbern-Urnenreihengräbern 100,00 Euro
 - b) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen
je laufenden Meter 17,50 Euro
 - c) für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,
Gebüsch - je Gewächs 25,00 Euro

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiegendorf mit OT Schwabsdorf in der Fassung vom 27.02.1996

auf Grund des § 19 ThürKO und § 2 der ThürFWEntschVO

1. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „60,00 Euro“ ersetzt.
2. a) In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
b) In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 27.08.1996

auf Grund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes(ThürKAG)

1. § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	20 Euro
für den zweiten Hund	40 Euro
für jeden weiteren Hund	50 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 7

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiegendorf, den 21.05.2002
Gemeinde Wiegendorf

Manfred Peisert
Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2002
der VG Mellingen am 01.06.2002

Wadas
VG Vorsitzende

